



CO₂ Abgabe e.V.-Stellungnahme

**zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
einer Verordnung über Maßnahmen
zur Vermeidung von Carbon-Leakage
durch den nationalen
Brennstoffemissionshandel (BEHG-
Carbon-Leakage-Verordnung – BECV)
vom 11. Februar 2021**

**Ulf Sieberg
Leiter Büro Berlin
CO₂ Abgabe e.V.
Ulf.Sieberg@co2abgabe.de
www.co2abgabe.de**

Berlin, den 23. Februar 2021

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie sollen Unternehmen künftig im Rahmen des zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen nationalen Brennstoffemissionshandels (BEHG) für fossile Brenn- und Kraftstoffe einen finanziellen Ausgleich beantragen dürfen, sofern ihnen durch den CO₂-Preis Nachteile im internationalen Wettbewerb entstehen. Damit soll die Gefahr, dass die Produktion betroffener Unternehmen infolge CO₂-Preis-bedingter Wettbewerbsnachteile ins Ausland abwandert und dort möglicherweise zu insgesamt höheren Emissionen führt (sog. „Carbon-Leakage“), abgewendet werden.

Um das Ziel der Treibhausgasreduktion des BEHG zu erreichen und die nach § 11 Absatz 3 des BEHG vorgesehene Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) umzusetzen, sind **folgende Grundvoraussetzungen** unabdingbar:

- **Ausnahmen müssen die Ausnahme bleiben**

Unternehmen haben auf 77 Prozent aller in Deutschland verursachten CO₂-Emissionen Einfluss (vgl. [SVR 2019, S. 78ff.](#)). Sie haben **nur dann verstärkt Anreize in klimafreundliche Technologien zu investieren, wenn die Preissignale auch bei ihnen ankommen**. Nur so kann der nach § 1 BEHG genannte Lenkungszweck zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele, einschließlich des langfristigen Ziels der Treibhausgasneutralität bis 2050 und zur Erreichung der Minderungsziele nach der EU-Klimaschutzverordnung erfüllt und etwaige aus der Effort-Sharing-Entscheidung und der EU Climate Action-Verordnung resultierende Belastungen für den Bundeshaushalt vermieden werden. **Je mehr klimaschädliche Emissionen die Unternehmen ausstoßen, umso weniger dürfen sie von Ausnahmen profitieren.**

- **Beihilfen nur für tatsächlich im internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen**

Die Verordnung darf im Sinne des BEHG und des EU-Beihilferechts nur für Unternehmen mit einem tatsächlichen Carbon-Leakage-Risiko gelten. Die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung und des Münchener ifo Instituts (vgl. [DIW ifo Institut 2020](#)) kommen zu den eindeutigen Ergebnissen, dass die Einführung des BEHG kein erhöhtes Risiko für Carbon Leakage birgt und sich die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen mindert. **Die als Grundlage für die Ausnahmen dienende Sektorenliste des EU-Emissionshandels ist damit ungeeignet (§ 5 Abs. 1) und sollte gemäß DIW gekürzt werden.** Weitreichendere Ausnahmen und Beihilfen über die Sektorenliste hinaus oder gar pauschale Ausnahmen oder Beihilfezahlungen für ganze Branchen sollten verhindert werden. **Stattdessen sollten bestimmte Sektoren bzw. Teilsektoren wie der Güterverkehr explizit von der Sektorenliste ausgeschlossen werden und nicht im Rahmen der BECV beihilfeberechtigt sein.** Gleichzeitig sollte der **Mindestschwellenwert (§ 7 BECV) auf 25 Prozent angehoben** werden, um

Beihilfen zu begrenzen. Darüber hinaus ist die **Anrechnung der EEG-Umlagenabsenkung auf die Beihilfe (§ 12 BECV) zu niedrig angesetzt**. Die EEG-Umlagenabsenkung sollte vollständig von der Beihilfe abgezogen und damit in Höhe der gesamten CO₂-Preiseinnahmen angerechnet werden. Damit würde eine **angemessene Beteiligung der Unternehmen am Klimaschutz** erfolgen und **doppelte Entlastungen vermieden**.

- **Wettbewerbsverzerrungen zwischen EU-EHS und BEHG verhindern**

Die **Anwendung der EU-Sektorenliste schafft keine einheitlichen Wettbewerbsbedingungen für EU-Emissionshandel- (EU-EHS) und BEHG-Anlagen (§§ 5, 19, 22 und 23 BECV)**. Denn anders als im EU-EHS entstehen im BEHG keine indirekten CO₂-Kosten durch den Strombezug (vgl. [Öko-Institut 2020](#)). Sinnvoller als die Übernahme der EU-Sektorenliste wäre die Anwendung der Kriterien Emissions- und Handelsintensität, wie in einem früheren Vorschlag des BMU beschrieben. Weil zudem Wettbewerber deutscher Unternehmen im EU-Ausland die gleichen Anforderungen hinsichtlich der EU-Klimaziele und der EU-Klimaschutzverordnung erfüllen müssen, ist das Risiko von Carbon Leakage begrenzt. Zudem haben bereits zwölf EU-Mitgliedstaaten CO₂-basierte Energiesteuern für Heizen und/oder Verkehr eingeführt, mit meist höheren Preisen (vgl. [Germanwatch 2019](#)).

- **Beihilfen nur für Gegenleistungen beim Klimaschutz**

Tatsächlich im internationalen Wettbewerb stehende und von der Abwanderung bedrohte Unternehmen sollten bei der Aufgabe Klimaschutz angemessen finanziell unterstützt werden. Durch die geplante Verknüpfung der Beihilfen an Klimaschutzleistungen würde die **Wettbewerbsfähigkeit** der Unternehmen gestärkt, die CO₂-Emissionen reduziert und die Privilegierten insgesamt zukunftsfähiger gemacht. Gleichzeitig vermeiden Investitionen in klimafreundliche Technologien zukünftige Kosten durch ansteigende CO₂-Preise. Ein Kompensationsgrad von 95 Prozent, z.B. für die Zementbranche oder die Mineralölverarbeitung, ist aufgrund ihrer weiterhin hohen Emissionen, ihrer historischen Verantwortung und im Sinne von verursachergerechtem Klimaschutz allerdings nicht als angemessen zu bezeichnen (§§ 8 und 9 BECV). **Grundsätzlich sollte daher der Kompensationsgrad bei 50 Prozent gedeckelt werden**. Zudem sollten Unternehmen, die Beihilfen in Anspruch nehmen möchten, diese zu **100 Prozent in Klimaschutz investieren** und neben einem Energiemanagement bis Anfang 2022 einen **Transformationsfahrplan** vorlegen müssen (§§ 11 bis 13 BECV), der Auskunft darüber gibt, wie gezahlte Beihilfen innerhalb der nächsten vier Jahre zur Reduktion von CO₂-Emissionen eingesetzt werden sollen. **Die Berechnung der Wirtschaftlichkeit muss zwingend nach der Kapitalwertmethode berechnet werden, um langfristige CO₂-Minderungsmaßnahmen nicht zu benachteiligen (§ 12 BECV)**.

- **Vorreiter-Unternehmen beim Klimaschutz nicht benachteiligen**

Beihilfen dürfen bereits von Unternehmen getätigt und geplante Investitionen in klimafreundliche Technologien nicht entwerten. **Wenn sich abzeichnet, dass ein bestimmter Teil von Unternehmen von Ausnahmeregeln und Beihilfen profitiert, wie das bereits bei der EEG-Umlage und der Stromsteuer praktiziert wird, werden vor allem mittelständische Unternehmen doppelt bestraft. Das verzerrt den Wettbewerb in Deutschland und Europa.** Der CO₂-Preis soll gerade Unternehmen die Chance zur Aufholjagd geben, die bisher nicht ausreichend in die Energiewende investiert haben. Dabei können diese Beihilfen für kluge Investitionen nutzen und von den Skaleneffekten und „best practise“-Beispielen bei erneuerbaren Energien und Effizienztechnologien profitieren, für die Energiewende-Pioniere gesorgt haben. Da absehbar der CO₂-Preis für alle steigen muss und wird, werden Investitionen in den Klimaschutz immer rentabler. Ohne die Motivationshilfe „CO₂-Preis“ und die Zweckbindung der Beihilfen entfallen hingegen weitere Anreize für Investitionen in den Klimaschutz (vgl. [CO₂ Abgabe/Unternehmensgrün 2021](#)).

- **Wenige Ausnahmen bedeuten weniger Bürokratie**

Durch die Reduzierung der Beihilfeberechtigten wird der bürokratische Aufwand geringgehalten. Der verbleibende Aufwand ist auch deswegen gerechtfertigt, weil er aus Sicht des EU-Beihilferechts und der sinnvollen Steuermittelverwendung eine Notwendigkeit darstellt. Die Prüfung des Einzelfalles ist auch dann noch gerechtfertigt, wenn die Liste der Beihilfeberechtigten erweitert würde. Denn sie ist vom Aufwand her mit der Beantragung von Fördermitteln vergleichbar.

Der bürokratische Aufwand ist nicht der BECV selbst, sondern der Entscheidung für einen **überkomplexen europäischen Sonderweg mit dem nationalen BEHG und dessen dreizehn Rechtsverordnungen** geschuldet (vgl. [Rodi et al. 2019](#)). Mit einer weiterhin überfälligen CO₂-basierten Reform staatlich induzierter Preisbestandteile im Energiebereich (vgl. [SVR 2020, S. 233ff.](#), [Wurster et al. 2017](#)) würde der bürokratische Aufwand erheblich reduziert.

Weitere Fragen und Antworten

Fragen und Antworten zum Thema CO₂-Bepreisung finden Sie [hier](#), [hier](#) und [hier](#).

VERÖFFENTLICHUNGEN des CO₂ Abgabe e.V.

- Stellungnahme zu den [Durchführungsverordnungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes](#) zu den Referentenentwürfen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Entwurf einer Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022

(Berichterstattungsverordnung 2022 - BeV 2022) sowie Entwurf einer Durchführungsverordnung zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (Brennstoffemissionshandlungsverordnung – BEHV) vom 5. Juli 2020 (August 2020)

- Position „[Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft zum Treiber für gleiche Wettbewerbsbedingungen und Klimaschutz in Europa machen](#)“ (Juni 2020)
- Stellungnahme zum [Brennstoffemissionshandelsgesetz](#) (November 2019)
- Stellungnahme „[Anhörung Landtag Nordrhein-Westfalen](#)“ (September 2019)
- Studie „[Beitrag eines gut ausgestalteten CO₂-Preises zum Erreichen der Klimaschutzziele 2030 \(2050\)](#)“ (August 2019)
- Analyse „[CO₂-Preis JETZT - Warum ein separater nationaler Emissionshandel für Wärme und Verkehr in Deutschland ungeeignet ist zum Erreichen der Klimaziele 2030](#)“ (August 2019)
- Stellungnahme [zu den Gutachten der Bundesregierung für eine neue Klimapolitik](#) (Juli 2019)
- Studie „[Grundlegende Varianten einer CO₂-Bepreisung im Vergleich](#)“ (Juli 2019)
- [Bundesweite repräsentative Bevölkerungsumfrage infratest dimap](#) (Juni 2019)
- Analyse „[Ertüchtigung des Emissionshandels und Reform von Steuern und Umlagen auf Energie mit CO₂-Preis sind kein Widerspruch](#)“ (Mai 2019)
- [Stellungnahme zur öffentlichen Beratung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestages zum Thema CO₂-Bepreisung](#) (April 2019)
- Studie „[Energiesteuern klima- und sozialverträglich gestalten – Wirkungen und Verteilungseffekte auf Haushalte und Pendelnde](#)“ (Januar 2019)
- Studie „[Auswirkungen einer allgemeinen CO₂-Abgabe auf die Energiekosten einzelner Industriebranchen](#)“ (November 2018)
- Analyse „[Warum der europäische Emissionshandel kein Garant für wirksamen Klimaschutz ist](#)“ (September 2018)
- [EU- und finanzverfassungsrechtliche Machbarkeitsstudie](#) (September 2017)
- [Diskussionspapier „Welchen Preis haben und brauchen Treibhausgase? Für mehr Klimaschutz, weniger Bürokratie und sozial gerechtere Energiepreise“](#) (Juni 2017)
- Weitere Informationen unter www.co2abgabe.de/infomaterial

Weitere Veröffentlichungen

- Studie „[Ein Emissionshandelssystem für die nicht vom EU ETS erfassten Bereiche – Praktische Umsetzungsthemen und zeitliche Erfordernisse](#)“ (September 2019)
- Kurzstudie „[Zur finanzverfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines nationalen Zertifikatehandels für CO₂-Emissionen aus Kraft- und Heizstoffen](#)“ (September 2019)
- Studie „[Europa- und verfassungsrechtliche Spielräume einer CO₂-Bepreisung in Deutschland](#)“ (Oktober 2017)

ANSPRECHPARTNER

Ulf Sieberg
Leiter Büro Berlin
CO₂ Abgabe e.V.
Tel. 0152 553 70 200
Ulf.Sieberg@co2abgabe.de
www.co2abgabe.de

